



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/152/HIPE/JG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

MMag. Peter Hilpold

DW: 1154

Innsbruck, 16.08.2023

Betrifft: Ausnahmen vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.08.2023
Zust. Referentin: Stefanie PRESSINGER

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Arbeiterkammer Tirol nimmt zum Verordnungsvorschlag über Ausnahmen zum Wochenend- und Feiertagsverbot wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Verordnung werden Lkw-Fahrten von bzw zu Eisenbahn- und Hafenterminals vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen. Mit dem Änderungsvorschlag wird dabei die Liste der Terminals aktualisiert, aus Tiroler Sicht bleiben die drei Terminals Brennersee, Hall in Tirol sowie Wörgl angeführt.

Unverändert bleibt auch, dass die Ausnahme für einen Umkreis von 65 km Luftlinie rund um die Terminals gilt. Der Umstand, dass auf die Luftlinie und nicht auf die tatsächliche Fahrtstrecke abgezielt wird, ist in Anbetracht der mittlerweile verfügbaren digitalen Anwendungen nicht mehr zeitgemäß. So ist gerade in Berggebieten der Unterschied zwischen Luftlinie und Straßenkilometern teilweise eklatant. Beispielsweise liegt das bayrische Garmisch-Partenkirchen innerhalb des 65 km-Luftlinie-Umkreises vom Brennersee, die Wegstrecke beträgt aber über 90 km.

Dementsprechend regt die Arbeiterkammer Tirol eine Evaluierung der tatsächlich gefahrenen Fahrten zu bzw. von den Terminals an Wochenenden und Feiertagen an, um die Begrenzung der 65 km Luftlinie praxistauglicher zu machen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit kollegialen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner